

Verband berufstätiger Mütter e.V. · Rathenauplatz 33 · 50674 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



**Bundesgeschäftsstelle**  
Rathenauplatz 33  
50674 Köln  
Tel. +49 221 9414999  
Fax : +49 221 9414998  
vorstand@vbm-online.de  
www.vbm-online.de

**LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE**

**STELLUNGNAHME  
16/1622**

**A04, A11**

23. April 2014

KiBiz-Anhörung A 04 – 30.04.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend,  
sehr geehrte Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der öffentlichen Anhörung,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 16/5293) sowie dem hierzu gehörenden Antrag der Fraktion der CDU (Drucksache 16/4577) als auch dem hierzu gehörenden Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/4026).

Als Verband berufstätiger Mütter nehmen wir aus zwei Perspektiven Stellung hierzu:

1. Der Verband berufstätiger Mütter – und hier sprechen wir als Mütter/Eltern – stimmt der Maxime zu „Kein Kind bleibt zurück – unabhängig der familiären Herkunft oder des Standortes der Familie“. Wir wünschen uns „das Beste für unsere Kinder, also alle Kinder“ und setzen das Kindeswohl an erste Stelle. Wir sind der Meinung, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, dass sein Potenzial individuell und behutsam befördert wird, und dass deshalb Bildungschancen und -gerechtigkeit sowie Teilhabe für alle Kinder von Anfang zu schaffen sind. Dies kann nur mit ganzheitlicher Bildung von Anfang an gelingen. Diese Perspektive befasst sich vornehmlich mit dem Anspruch an Qualität in der frühkindlichen Bildung und Erziehung für alle Kinder. Hierin soll das KiBiz die Rechte und Pflichten der Eltern unterstützen.

2. Das KiBiz berührt in erheblichem Maße das Themenspektrum Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die hierfür notwendigen Elemente und Maßnahmen stehen hier für uns als Berufstätige in unserem Interesse. Zugleich berührt es auch die Rahmenbedingungen der Berufstätigen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege enorm – dies ist ein weiterer Aspekt für die Erzieherinnen und Erzieher für ihre eigene Vereinbarkeit ihres Berufes und ihrer Familie selbst.

---

**VBM-Vorstandsfrauen:**

Cornelia Spachtholz · Dorothea Engel · Rita Henning · Beate A. Erbse · Jasmin Link · Franziska Sprenger · Ulrike Wagner

AG Köln Vereinsregister Nr. 10440

Bank für Sozialwirtschaft · Konto-Nr. 000 710 7000 · BLZ 370 20 500 / IBAN DE61370205000007107000 · BIC: BFSWDE33XXX

Unter diesen beiden Perspektiven nehmen wir als Verband berufstätiger Mütter VBM e.V. wie folgt zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung. Änderungsvorschläge sind in roter Schrift markiert:

§	<b>Stellungnahme des Verband berufstätiger Mütter e.V. zum Gesetzestext</b>
§2	<p><b>Vorschlag:</b> Ergänzung des vorliegende Entwurfes um die Passage aus dem geltenden Gesetz: „ ... Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, <b>unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages</b> und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses... “</p> <p><b>Begründung:</b> Der Teilsatz betont die Vorgabe der Zusammenarbeit von externen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsleistenden zusammen mit dem Elternhaus des jeweiligen Kindes und unterstützt nochmals den §3 (1) sowie (2) an betreffender Stelle.</p>
§3a	Wir begrüßen die Ergänzung des §3 um §3 (a) sowie § 3 (b), sehen jedoch Konkretisierungsbedarf hinsichtlich:
§3a(1)	<p><b>Vorschlag:</b> Ergänzung: „... <b>Die örtliche Jugendhilfe informiert die Eltern sowohl über das generell zur Verfügung stehende Tagesbetreuungsangebot sowie über die freien Plätze differenziert nach der Art des Tagesbetreuungsangebotes.</b>“</p> <p><b>Begründung:</b> Für die Planungen der Eltern ist es bedeutsam, zwischen theoretischem und tatsächlichem zur Verfügung stehendem Tagesbetreuungsangebot unterscheiden zu können.</p>
§3a(2)	<p><b>Vorschlag:</b> „ ... nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten, <b>maximal jedoch in Höhe von xx% der Kosten am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes</b>, verbunden ist. ... Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe <b>[angemessen streichen]</b> zu berücksichtigen. <b>Der Finanzsituation der Familie ist dabei besondere Beachtung zu schenken.</b>“</p> <p><b>Begründung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Familien benötigen eine verlässliche Grundlage. Bezeichnungen wie „angemessen“ erzeugen eine hohe Unsicherheit wegen hoher Auslegungskraft.</li> <li>2. Nicht alle Familien sind in der Lage, bei einer Ablehnung durch Auslegung des Gesetzestextes ihr Recht einzufordern oder durchzusetzen. Dies ist ein wichtiger Baustein dahingehend, die Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit nach Herkunft und Kapazität der Familien umzusetzen, wie in der Präambel allgemein erläutert.</li> </ol>
§3a(3)	<b>Vorschlag:</b>

	<p>„ ... Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf <b>und Wunsch</b> im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen...“</p> <p><b>Begründung:</b> Um sicher zu gehen, dass der Begriff „Bedarf“ auch Wunschzeiten jenseits einer alleinigen Ausrichtung an der Berufstätigkeit einschließt, ist bereits im Gesetzestext der <i>Wunsch</i> nach bestimmten Zeiten wörtlich aufzunehmen. Der Wunsch nach bestimmten Betreuungszeiten kann auch den Bedarf nach umfänglicherer Unterstützungsleistung bei der Erziehungsarbeit der Eltern widerspiegeln. Um den Bedarf der Eltern zu ermitteln, sind Bedarfserhebungen in regelmäßigen Abständen innerhalb der Einrichtung erforderlich, ebenso wie möglichst bereits bei der standesamtlichen Anmeldung von Neugeborenen. Bedarfserhebungen mit einem Jahr Vorlauf schaffen sowohl für die Eltern als auch in den Einrichtungen und für die Tagespflege Planungssicherheit.</p>
§3b(2)	<p><b>Vorschlag:</b> „ ... , in denen die Eltern aus besonderen Gründen, <b>dazu zählen z.B. Umzug, Arbeitsplatzwechsel, Krankheit, Wegfall privater Betreuungsperson [ausnahmsweise streichen]</b> schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1...“</p> <p><b>Begründung:</b> In einer Arbeitswelt, in der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sehr flexibel sein müssen, treten besondere Fälle sehr schnell auf. In solchen Fällen ist eine Sechsmonatsfrist unverhältnismäßig, so dass ein Unterschreiten nicht als Ausnahme bezeichnet werden kann. Durch die Nennung konkreter Beispiele wird allen Eltern erklärt, was unter besonderen Gründen zu verstehen ist, so dass auch weniger wort- und rechtsgewandte Eltern ihren Anspruch geltend machen können.</p>
§3b(3)	<p><b>Vorschlag:</b> „ ...vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung, die <b>neben der Zusage über die Betreuung über die genaue Zuweisung des Betreuungsplatzes informiert.</b>“</p> <p><b>Begründung:</b> Der ursprüngliche Text ist nicht eindeutig genug hinsichtlich der positiven Zuweisung.</p>
§5(2)	<p><b>Vorschlag:</b> „Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung <b>oder ein anderes außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule</b> besuchen.“</p> <p><b>Begründung:</b> Sowohl Alleinerziehende als auch kinderreiche Familien sind über die Maßen belastet. Je nach Altersunterschied der Kinder sind alle kostenpflichtigen Betreuungsleistungen von U3, Ü3, über Grundschule bis zur weiterführenden Schule bei der Geschwisterregelung zu berücksichtigen.</p>

§8	<p><b>Vorschlag:</b>  „...sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen. Der Personal-schlüssel und die Qualifikation des Personals sind nach Zahl der Kinder und Art der Behinderung anzupassen. Auf §3a(2) sowie §13d(2) wird hingewiesen.“</p> <p><b>Begründung:</b>  Inklusion erfordert geschultes Personal und einen hinreichenden Betreuungsschlüssel. Inklusion darf nicht zu Lasten der Kinder selbst angestrebt werden.</p>
§9(1)	<p><b>Vorschlag:</b>  „... zur gezielten Förderung ihres Kindes anzubieten. Die Termine zu den jährlichen Gesprächen sind mit den Eltern so zu vereinbaren, dass deren berufliche Situation Berücksichtigung findet. Zwischenzeitlicher, kurzfristiger Gesprächsbedarf seitens der Eltern ist auf einen ungestörten Tagesablauf der Einrichtung abzustimmen.“</p> <p><b>Begründung:</b>  Die Erfahrungen zeigen, dass Terminabsprachen noch immer nicht ausreichend die jeweilige Situation, einerseits der berufstätigen Eltern und andererseits der Erziehungspersonen, berücksichtigen. Eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext scheint daher angebracht.</p>
§9a(1)	<p><b>Vorschlag:</b>  „... die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Die Gremien Elternversammlung, Elternbeirat sowie Rat der Kindertageseinrichtung werden den Eltern in schriftlicher sowie mündlicher Form in den Aufgaben, den Rechten sowie den Pflichten umfangreich erklärt. ...“</p> <p><b>Begründung:</b>  Damit alle Eltern die Möglichkeiten der Mitwirkung kennen und wahrnehmen, ist es erforderlich, diese umfangreich zu erklären. Insbesondere bei Eltern mit Migrationshintergrund oder mit unzureichender Kenntnis von Mitwirkungsformen reicht eine schriftliche Unterrichtung nicht aus. Entscheidend ist die Form der Ansprache, so dass sich Mütter wie Väter oder andere Erziehungsleistenden angesprochen und aktiv einbezogen werden – unabhängig ihrer soziokulturellen Herkunft.</p>
§9a(2)	<p><b>Vorschlag:</b>  „...Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindesten ein Drittel der Eltern dies verlangt oder auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Elternbeirates...In der Elternversammlung informiert der Träger über...Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie über den JAEB, den LEB NRW sowie über die Inhalte des §9“</p> <p><b>Begründung:</b>  Dies stärkt die Elternvertretung ebenso wie durch einen umfangreichen Informationsfluss zu den einzelnen Gremien Erziehungsleistende zur Mitarbeit motiviert werden können und von ihrem Mitgestaltungsrecht Gebrauch machen.</p>

§9a(4)	<p><b>Vorschlag:</b>  „Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung [rechtzeitig streichen] unverzüglich und umfassend über die [wesentliche streichen] Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren...“</p> <p><b>Begründung:</b>  Die Begriffe „rechtzeitig“ und „wesentlich“ lassen so viel Deutungsspielraum übrig, dass je nach Möglichkeiten und Wahrnehmung des Elternbeirats die Informationen nicht rechtzeitig und nicht umfassend genug erfolgt sind. Einer unverzüglichen Unterrichtung steht i.d.R. und im Sinne der Elternmitwirkung nichts entgegen.</p>
§9b(1)	<p><b>Vorschlag:</b>  „Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen (Beispiele, Konkretisierung) die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Der JAEB hat in den wesentlichen Fragen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht, in [näher zu definierenden Fragen] auch ein Veto-Recht.“</p> <p><b>Begründung:</b>  Allen Beteiligten muss im Vorfeld klar sein, welche Rechte und Pflichten ihnen obliegen und in welchen Fällen der JAEB einzubeziehen ist. Der Gesetzestext sollte hier eindeutige Klarheit schaffen.</p>
§9b(2)	<p><b>Vorschlag:</b>  „Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen (Beispiele, Konkretisierung) die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Der LEB hat in den wesentlichen Fragen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht, in [näher zu definierenden Fragen] auch ein Veto-Recht.“</p> <p><b>Begründung:</b>  Allen Beteiligten muss im Vorfeld klar sein, welche Rechte und Pflichten ihnen obliegen und in welchen Fällen der LEB einzubeziehen ist. Der Gesetzestext sollte hier eindeutige Klarheit schaffen.</p>
§13(4)	<p><b>Vorschlag:</b>  ... und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen. Geschlechtsstereotypischen Zuschreibungen sind sowohl in der Alltagsgestaltung als auch durch das pädagogische Material entgegenzuwirken. Den Kindern werden stets Alternativen zu traditionellen Rollenzuschreibungen angeboten.“</p> <p><b>Begründung:</b>  Eine Benachteiligung wegen des Geschlechts beinhaltet noch nicht, dass hiermit auch tradierten Zuschreibungen von Talenten, Fähigkeiten und Lernzielen aktiv entgegengewirkt wird. Geschlechtersensible und gendergerechte Bildung, Erziehung und Betreuung beinhaltet auch die Abkehr von geschlechtsstereotypischen Zuschreibungen.</p>
§13b(2)	<p><b>Vorschlag:</b>  Die Bildungsdokumentation erfolgt durch das pädagogische Personal. Dies</p>

	<p>erfordert Zeitressourcen, die gegebenenfalls bei der pädagogischen Arbeit selbst zum zeitlichen Engpass führen können. Daher ist entweder Sorge dafür zu tragen, dass der Personalschlüssel diese Zeitressourcen der Bildungsdokumentation von vornherein realistisch mit einkalkuliert, oder aber es sind technische Hilfsmittel zur Anwendung der Bildungsdokumentation zu verwenden, die zeitlich nicht intensiv sind. Vorstellbar sind Aufnahmen auf einem Diktiergerät, deren Inhalt dann von einer Schreibkraft in Schriftzeichen überführt wird. Dies natürlich unter vertraglich verbindlicher Wahrung des Schutzes der Personen (Kinder und Erziehungsberechtigten) sowie unter Einhaltung von Datenschutzbestimmungen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Bildungsdokumentation wird als wichtig erachtet, darf aber nicht zu Lasten der Qualität und Intensität der pädagogischen Arbeit führen.</p>
§13b(2)	<p><b>Vorschlag:</b> Satz 2 wie folgt ändern: <i>“Die Eltern müssen einer Informationsweitergabe der Bildungsdokumentation an die Grundschulen schriftlich zustimmen. Nur mit dieser Zustimmung werden Grundschulen die Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, um sie von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere Förderung einzubeziehen. Den Eltern sind die Vor- und Nachteile einer Informationsweitergabe genauestens zu erklären.“</i></p> <p><b>Begründung:</b> Ein Artikel, der zwar generell dem Kind zum Vorteil gereichen soll, darf diesem nicht zum Nachteil werden, wenn z.B. dokumentierte Lernschwierigkeiten oder nicht dokumentierte Potenziale in einer neuen Einrichtung fortwirken. Ein „Neuanfang“ muss grundsätzlich und nicht erst durch Widerspruch möglich sein.</p>
§13c(1)	<p><b>Vorschlag:</b> <i>„...Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Ein Instrument der Integration der Vielfalt der Sprachen und Kulturen ist durch Aufnahme besonderer kultureller Rituale, wie beispielsweise Feste, ebenso wie durch kulinarische Reisen durch die Kulturen zu befördern. Gleichsam wird bei der Erfüllung des Personalschlüssels auch auf die Zusammensetzung des Personals nach verschiedenen Kulturen und Muttersprachen als Kompetenzmerkmal geachtet.“</i></p> <p><b>Begründung:</b> In der bisherigen Formulierung ist zu wenig Praxisrelevanz zur Umsetzbarkeit gegeben.</p>
§13c(2)	<p><b>Vorschlag:</b> <i>„...unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren...“</i> Hierbei muss gewährleistet sein, dass allen pädagogischen Fachkräften geeignete Verfahren bekannt sind und sie fähig sind, diese anzuwenden. Dieses Wissen und Fähigkeiten im Umgang damit müssten in zu definierendem Turnus an neue wissenschaftliche Erkenntnisse verpflichtend angepasst werden in Form von Weiterbildungsmaßnahmen.</p>

	<p><b>Begründung:</b> Die Anwendung und Urteilsfähigkeit von bestimmten Beobachtungsverfahren erfordert besondere Kompetenzen. Liegen diese nicht im erforderlichen Umfang garantiert vor, kann dies bei fehlerhaften Beobachtungen mit anschließender Dokumentation nachteilige Folgen für die betroffenen Kinder haben.</p>
§13c(4)	<p><b>Vorschlag:</b> „... ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf <b>des Kindes akut sowie fortlaufend</b> zu gewährleisten.“</p> <p><b>Begründung:</b> Eine Konkretisierung scheint hier erforderlich, um nicht Weichen für die Interpretierfähigkeit zu stellen.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Welche Konsequenzen haben Nicht-Erfüllung der gezielten Sprachförderung? Wer ist das Prüf- bzw. Kontrollorgan zu diesem Punkt?</p>
§13e (1)	<p><b>Vorschlag:</b> „... unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche <b>sowie unter geänderten üblichen Vorstellungen zu Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege</b> anbieten... Kernzeiten festlegen. <b>Randzeiten sind so vorzuhalten, dass sie die Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern inklusive der Fahrtzeiten berücksichtigen. Für die Randzeiten besteht ein wohnortnahes Kooperationsgebot der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, um dem Bedarf flächendeckend gerecht zu werden...</b>“</p> <p><b>Begründung:</b> Gesamtgesellschaftliche Änderungsprozesse müssen in der Regelung der Öffnungszeiten genügend Beachtung finden, so dass auch Eltern mit atypischen Arbeitszeiten ein ausreichendes Angebot finden.</p>
§13e(1)	<p><b>Vorschlag:</b> Anstelle „...nach Anhörung des Elternbeirates...“ <b>„...unter Einbeziehung des Mitspracherechts des Elternbeirates...“</b></p> <p><b>Begründung:</b> Der Elternbeirat als Vertretung der Elternschaft repräsentiert den Elternwillen. Mit dieser Änderung wird der Elternwunsch in jedem Falle zu berücksichtigen sein, vorbehaltlich dass dem Kindeswohl nicht entgegen gehandelt wird.</p>
§13e(2)	<p><b>Vorschlag:</b> Modifizierung von Schließtagen sowie halben Schließtagen und deren jeweiliger Bewertung bzw. Anrechnung.</p> <p><b>Begründung:</b> Schließtage beeinträchtigen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Umso wichtiger ist, diese so gering wie möglich zu halten, ebenso wie absolute Transparenz zum tatsächlichen Umfang gewährleistet sein muss, als Planungssicherheit zum Beitrag der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</p>
§14 (1)	<p><b>Vorschlag:</b> „Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtig-</p>

	<p>ten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen. <b>Unter Berücksichtigung von Geschwisterkonstellationen sind dabei einrichtungs- und altersübergreifende Kooperationen zu ermöglichen.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Diese Ergänzung bezieht sich vor allem auf Familien mit Kindern unterschiedlichen Alters, die insbesondere in Ferienzeiten ein Betreuungsproblem haben.</p>
§14(2)	<p><b>Vorschlag:</b> „...Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege <b>durch Kontaktherstellungs- und Kontakthalteprogramme, wie beispielsweise gemeinsame Gespräche, gemeinsame Veranstaltungen...</b>“ (weitere...?)</p> <p><b>Begründung:</b> Praxisorientierte verpflichtende (Beispiel-)Vorgaben sorgen für die tatsächliche Umsetzung des Anliegens.</p>
§16a(1)	<p><b>Vorschlag:</b> Den Satz „...hoher Anteil von Kindern...besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses...“ ersetzen durch <b>„...hoher Anteil von Kindern, d.h. mindestens xx% über dem Durchschnitt aller Kindertageseinrichtungen (optional: ergänzend: in dem Stadtteil)...besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses“</b></p> <p><b>Begründung:</b> Hier gilt es eine Konkretisierung des Begriffes „hoher Anteil“ festzulegen, wie beispielsweise 5%, um Sicherheit zu geben, ob es sich um eine plusKITA handelt, da hier eine andere personelle Ausstattung gegeben ist und die Wahlfreiheit von Eltern impliziert, dass sie wissen, was sie an Zusammensetzung, Ausstattung und pädagogischen Herausforderung zu erwarten haben. Dann erst haben sie eine echte Entscheidungsgrundlage, um ihre Wahlfreiheit in Anspruch zu nehmen.</p>
§16(b)	<p><b>Vorschlag:</b> „...Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige, <b>mindestens 2x jährliche</b> Teilnahme an Fortbildungen und Weiterbildungsmaßnahmen <b>sowie durch Supervision</b> die speziellen Anforderungen der Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt. <b>Auch sollte durch die Vernetzung der Einrichtungen ein Austausch dieser Fachkräfte gefördert werden, um sich über best practice und Fallmanagement zu verständigen.</b>“</p> <p><b>Begründung:</b> Regelmäßig bedeutet nicht mehr als in einem bestimmten Turnus, welcher hier etwas konkretisiert werden sollte, um zu gewährleisten, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die pädagogische Arbeit einfließen können. Um die tatsächliche Umsetzung und den Wissenstransfer gewährleisten zu können, braucht es auch persönliche Weiterentwicklung und Aufarbeitung über Supervision. Die Möglichkeit der Rückkopplung mit anderen Fachleuten durch Austausch unterstützt den Weiterentwicklungsprozess.</p>

§19(2)	<p><b>Vorschlag:</b>  „...erstmalig für das Kindergartenjahr 2014/2015 um mindestens 3,5%...“</p> <p><b>Begründung:</b>  Eine Erhöhung um nur 1,5% deckt maximal die Inflationsrate und kaum zusätzlich die Steigerung der Personalkosten. Zur angestrebten Steigerung der Qualität durch einen verbesserten Personalschlüssel sowie eine verbesserte Bezahlung des vorhandenen Personals für die wichtige Aufgabe der Kindererziehung und -bildung ist eine stärkere Erhöhung erforderlich. Es muss darüber hinaus dafür Sorge getragen werden, dass in keinem Fall eine Unterfinanzierung entsteht.</p>
Anlage zu §19	<p>Die Anlage enthält zwar den Hinweis zur Erhöhung der Kindspauschalen bei Kindern mit Behinderung oder bei Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, jedoch keine Hinweise auf die Erhöhung der FKS und EKS; die Gesetzesvorlage ist entsprechend anzupassen. Es muss für die Einrichtungen und die hier tätigen Personen sowie für alle Eltern ersichtlich sein, mit welcher personellen Unterstützung sie pro Kind mit Behinderung rechnen dürfen bzw. wie viel Personal sie zusätzlich einstellen müssen.</p> <p>Die Personalschlüssel für die Gruppen haben sich gegenüber der geltenden Fassung nicht geändert. Der erforderlichen Qualitätssteigerung wurde daher nicht Rechnung getragen. Aus dem erhöhten Schulungsbedarf besteht aber auch ohne weitere Qualitätssteigerung ein erhöhter Bedarf an Stunden einschließlich Freistellung. Eine Anpassung ist daher unumgänglich.</p> <p>Des Weiteren sollte das Gesetz einen Fahrplan aufnehmen, in welchen (zeitlichen) Schritten eine Qualitätssteigerung durch verbesserte Personalschlüssel für die Gruppen anvisiert wird und wie diese sich in Zahl und Stunden von Fach,- Ergänzungs- und sonstigen Personalstunden gestalten.</p>

Zum **Antrag der CDU** - Drucksache 16/4577

Den meisten Punkten im CDU-Antrag kann der VBM e.V. inhaltlich zustimmen. Die dort angelegten Punkte wurden von uns entweder im Gesetzestext durch Änderungsvorschläge aufgenommen oder werden weiter unten nochmals gesondert formuliert. Insbesondere unterstützenswert und für dringend erforderlich halten wir die Punkte

- Erweiterte Öffnungszeiten in Kitas
- Betreuungspersonal Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung
- Männliches Kita-Personal

Eine Ausnahme unserer Zustimmung betrifft den Aspekt der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr. Auch wenn es richtig ist, dass solche Eltern von der Beitragsfreiheit profitieren, die es sich grundsätzlich „leisten“ könnten, halten wir eine Beitragsfreiheit aller Kinder in der frühkindlichen Bildung für erforderlich und das beitragsfreie Jahr nur für einen ersten Schritt in diese Richtung.

Zum **Antrag der FDP** – Drucksache 16/4026

Der Antrag der FDP ist weniger konkret in seinen Forderungen. Allein die geforderte Flexibilisierung des zeitlichen Umfangs der Kinderbetreuung unabhängig von Stichtagen und ohne die Deckelung von 4% ist auch aus Sicht des VBM e.V. notwendig.

Folgende Aspekte sind nach **Meinung des VBM e.V.** in das Gesetz dringend mit aufzunehmen und zu berücksichtigen:

#### **Eindeutigkeit und Sprache des Gesetzestextes:**

Grundsätzlich sollte der Gesetzestext klar und eindeutig sein, um allen Eltern und Kindern gleiche Chancen zu gewährleisten, so dass sie unabhängig ihrer kommunikativen Fähigkeiten, anderer Kompetenzen oder auch individuell entgegengebrachten Sympathiewerten teilhaben können. Es muss dafür Sorge getragen sein, dass der Text von Dritten, mit der Materie wenig vertrauten Personen zu verstehen ist und sie sich direkt angesprochen fühlen.

#### **Transparenz zum Gesetzestext:**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten umfangreich über das Gesetz sowie insbesondere über die §§ zu Gremien und Mitwirkung sowie Mitbestimmung informiert sind – bestenfalls bereits bei der Informationsveranstaltung der Einrichtung sowie dann in der Einführungswoche.

#### **Elternbeiträge:**

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die Gebühren für U3, Ü3, sowie an anderen Bildungseinrichtungen wie Grundschule und weiterführende Schule abzuschaffen und die anfallenden Kosten über Steuermittel umzuverteilen. Die Fürsorge für Kinder und Jugendliche ist vorrangig in Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, aber infrastrukturell sowie finanziell unterstützend eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Frühkindliche Bildung muss für jedes Kind zugänglich und somit kostenfrei sein.

Wenn Beiträge erhoben werden, sollte sichergestellt sein, dass sie einheitlich zu gestalten sind. Im Nachbarort einen höheren Satz zahlen zu müssen, ist nicht nachvollziehbar – das betrifft zum einen die Kindertageseinrichtungen ebenso wie die Kindertagespflege. Hier ist aus Beschäftigtensicht nicht nachzuvollziehen, dass bei gleicher Leistung für das gleiche Kind verminderte Beiträge zum Beispiel umzugsbedingt zum Tragen kommen.

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder muss gelten, unabhängig von der Betreuungsform wie beispielsweise Teilnahme am Offenen Ganztage.

Auch Kann-Kinder sollten in den Genuss der Beitragsfreiheit kommen.

#### **Elternbeirat:**

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern. Deren Rechte gehören durch ein Mitbestimmungsrecht des Elternbeirates gestärkt.

Die Kündigung eines Betreuungsvertrages kann nur mit Zustimmung des Elternbeirates erfolgen.

Die Etablierung der Elternmitwirkung sollte stärker von den Einrichtungen, den Trägern und Jugendämtern gefördert werden.

Die Mitwirkung der Eltern ist auf den Bereich der Kindertagespflege auszuweiten.

### **Unterfinanzierung zu Lasten der Qualität bzw. Ü3**

Es ist sicherzustellen, dass der definierte Qualitätsanspruch – auch in finanziell „klammen“ – Kommunen flächendeckend geleistet werden kann. Daher müssen die Kindspauschalen nochmals geprüft werden.

Des Weiteren ist bei der Argumentation der Kosten gegenzurechnen, was an mittel- sowie langfristigen Folgekosten – persönliche sowie für die Gesellschaft - entstehen, wenn die Investitionen in Bildung und Betreuung nicht im - unter Qualitäts- und Quantitätsaspekten - definierten wünschenswerten Umfang erfolgen.

Für Rückfragen und weiteren Austausch stehe ich jederzeit gerne Mobil unter 0178-5141638, per Email unter [cornelia.spachtholz@vbm-online.de](mailto:cornelia.spachtholz@vbm-online.de) sowie gegebenenfalls persönlich vor Ort zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Spachtholz für den Vorstand